

# Nachricht jeßiger Zeit,

denen sich ereignenden Vorfallenheiten im gemeinen Wesen, und sonderlich von der fürwährenden Münz-Besserungs Angelegenheit, nach dem bisherigen Vorgang, Ausgang, und erfolgenden Bestand, nebst denen allgemeinen Grundzügen des Münzwesens.

Ulm, 1766.

## V. Stück.

Fortsetzung des vorigen.

§. 16.

**S**oas nun ferner den Salvations Fuss anbelangt, so kan solcher auch nicht lang eingehalten werden. Dann 1.) gehet bey dem ad interim angenommenen 24. fl. Fuss die Intention allerseitiger Kraize dahin, daß es dabey nicht belassen, sondern der Geldeours endlich der Ausmünzung gleich gemacht und auf 20. fl. reducirt werden solle. Ferner 2.) so werden die Kreuzer auf 22. fl. an der seinen Mark ausgemünzt und sind folglich um 10. pro Cent von geringern Gehalt. Und obwohl 3.) die ganzen 1. und 2. Kopfstücke von gleichen Gehalt sind, und daran die seine Mark Silber auch auf 20. fl. vermünzt wld, so ist doch ihr innerlicher Werth deswegen geringer, weil sie mehr Zusatz von Kupfer als die Thaler haben, und da das 13. Löthige Silber besser und von höhern Werth ist, als das 8. 9. und 10. Löthige, so hat auch ein ganzer Thaler allzeit einen grossern innerlichen Werth als 6. Kopfstücke oder 120. bis 150. Stücke einzelner Kreuzer, um so mehr, da die ebenmäßige Quantität Silbers bey letztern sich nicht befindet, bey erstern aber wegen schwer zu machender Probe noch zweifelhaft ist; und dahero wollen die meisten lieber einen ganzen Thaler als so viel Kopfstücke oder Kreuzer annehmen, auch in benöthigten Fall lieber einige Kreuzer mehr dafür geben.

Neckst

Nächst diesem 4.) so werden nicht allein die Französische grobe Silber-Sorten, so viel man deren habhaft werden kan, sondern auch die Conventions-Thaler selbsten wieder eingeschmolzt, und zu kleinern Scheide-Münzen umgeprägt, und damit rat gemacht. Hierdurch geschiehet es, daß selbige gegen die letztern nicht allein wegen ihrer verringerten Anzahl im Valor erhöhet werden, sondern auch die Münzstände selbsten, welche zu dem Ende alle gute Gelder mit einem Agio austauschen lassen, zu so thuner Erhöhung den Anfang machen. Weiter 5.) daibey der Handelschaft nur allein die guten Gelder können gebraucht werden, so ist zu dem Ende nöthig, daß selbige nebenst denen Goldstücken von denen Handelsleuten zu seiner Zeit ebenfalls aufgesucht und mit Agio eingewechselt werden, wodurch die Erhöhung des gewöhnlichen Geldcours nicht weniger befördert wird, jedoch aber ohne Verderb des Commercii nicht behindert werden mag. Endlich 6.) ist es besagte §. 15. nicht möglich daß ein bestimmter Aussmünzungss Fuß aller Orten durchgehends lang eingehalten werden könne, worauf aber vermidje der Erfahrung eine Steigerung der guten Geldsorten allzeit nothwendig erfolget. Alle diese jetzt angeführte Gründe geben demnach genugsam zu erkennen, daß auch ein angenommener Valuations-Fuß nicht lang andaueren, vielweniger aber beständig seyn könne.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, ist sondervortheilich im Gewichtung zu ziehen, daß der innerliche und äußerliche Werth dieser Gelder nicht von einander zu unterscheiden sey. Und wie ersterer von deren Gehalt abhängt und desto grösser ist, je mehr selbige silberreich sind. Also ist die Valuation oder der beygelegte äußerliche Werth eine Vergleichung und Bestimmung des innerlichen Werths, welchen die groben und geringen Geldsorten gegen einander haben. Wann nun diese Bestimmung also eingerichtet wird, daß der innerliche und äußerliche Werth einander gleich gemacht wird, so können die Leute ohne Nachtheil und Betrug miteinander handeln, außer dem aber leidet der eine Thiel Schaden, oder wird von dem andern hintergangen. Solcher gestalt wird in dem Wechsel derselbige vortheil, welcher die Gelder von besserem Werth für die, von schlechteren, hingebet. Hingegen bey dem Kauf, der Verkäufer, und bey dem Lohn, der Arbeiter, welche die schlechten Gelder stat der guten für ihre Waaren und Arbeit bekommen. Nachdem aber nun in denen vorherigen Kraisen der Handel mit Gulden, Baken und Kreuzern geführet, und der Gulden in 60. Stück solcher Kreuzer eingethellet wird, deren innerlicher Werth dem Werth eines Guldens gleich seyn sollte,

ist, so versteht man auch bey dem Handelsalteit dergleichen Kreuzer darunter. Alldieweilen aber die vorhandene Baken und Kreuzer von geringen innerlichen Werth sind, als die ganzen Gulden und Thaler, so wird der Verwechsler, der Verkäufer und der Arbeiter vortheil und alle eingeholte Leiden an ihrem ganzen Gold- und Waaren, Arbeit und geleisteten Verrichtungen Schaden. Sothenen Schaden zu entgehen, sucht ein jeder deren den innern Werth derer groben Gold- und Silbersorten mit denen geringen Münzen, in mehrere Gleichheit zu setzen, der Verwechsler durch ein Agio, der Verkäufer und Arbeiter durch Aufschlag und Vertheuerung seiner Waaren, Arbeit und Verrichtungen. Und solcher gestalt geschiehet es, daß niemand mehr das grüben Münzsarten, und so nach den ganzen Thaler oder Gulden für resp. 120. oder 60. Stück solcher Kreuzer, welche dem innerlichen Werth eines ganzen Thalers oder Guldens nicht gleich sind, hingeben will; und weil so dann der Verkäufer und Arbeiter die ganzen Gelder höher annehmen muß, so schlägt er diesen Verlust auf seine Waaren und Arbeit, und giebt selbige zu seiner Entschädigung theurer. Doch es ist gleich viel, ob jemand 24. Pf. Fleisch à 5. Kr. für 1. ganzen Thaler zu 2. st. gerechnet, verkauft, oder ob er das Pf. Fleisch für 6. Kr. verkauft, und den Thaler zu 2. st. 24. Kr. annimmt, in bryden Fällen bekomme er für seine 24. Pf. Fleisch nicht mehr und nicht weniger als 5. ganzen Thaler.

Auf solche Weise wird aber nun dieser zweifache Werth derer Gelder im Handel und Wandel vermischt und mit dem verschiedenen Gehalt derselben zugleich gehandelt. Bey Schließung des Handels, hat man seine Absicht auf den guten Gehalt gerichtet, und zwar auf einen Gulden welcher die Helfte eines Thalers ist, und auf Kreuzer, deren 60. Stück dem innerlichen Werth eines Guldens gleich sind, die Bezahlung aber geschiehet mit geringern Kreuzern, wovon 60. Stück zu Vergütung eines Guldens nicht hinlangen, mithin kommen bey Vollziehung eines Handels einerley Geldsorten von doppelten Valor vor.

Da man aber doch keiner Sache einen grössern Werth, als welchen sie in der That hat, mit Recht geben, und mithin auch denen Scheidemünzen keinen über ihren innerlichen und eigenlichen Werth erhöheten Valor mit Bestand belegen kan, so ist es ganz natürlich und erfolget nothwendig, daß selbiger niemals von einer langen Dauer seyn kann.

Die zu Beybehaltung der gesuchten Valuation bestimmte und vorzetyrende Zwangs-Mittel, werden ohne Einsicht in die menschlichen Handlungen

lungen in Vorschlag gebracht und verordnet. Sie können so wenig in eine Wirklichkeit gesetzt werden, als wenig sie mit der Willigkeit überein stimmen, alldieweil der eine vor die grob in Geldsorten, wann er solche notthig hat, gern etwas mehrers giebt, und der andere in dem Fall dar auf zu halten, und das mehrere anzunehmen besagt; und seine gute Gelder gegen die schlechten hinzugeben nicht schuldig ist, sondern selbige lieber vor sich behält und behalten kan, auch keine Aufsicht hinlanget, einer nach und nach sich wieder hervorhuenden gegründeten Steigerung Einhalt zu thun.

S. 17. Solche unthuliche Vorkehrungen finden sich in dem Augspurgischen Münz-Recels und sind daraus von einer Hochlobl. Fränkischen Kreis- Versammlung wiederholt, und kurz vor derselben Verabscheidung aufs neue nachfolgender massen publicirt worden.

### Münz-Abschluß des Hochlobl. Fränkischen Kraises a. d. Nürnberg den 4. Novemb. 1765.

Nachdem die so heilsame, als ernsthafte Verordnungen, welche Hohe Herren Fürsten und Stände des Fränkischen Kraises nach deutlicher Anleitung und Maßgab deren - im Münz-Weesen vorhandenen so älteren als jüngeren Reichs-Sazungen, Ordnungen, Abschieden und Schlüssen zum Behuf der gemeinen Wohlfart, und zu Tilgung deren von jeher leider! allzuviel überhand genommenen, und noch immer im Schwang gehenden Münz-Gebrechen und Unordnungen haben ausgehen, und durch öffentlichen Druck mehrfältig verklündigen lassen, Kraße deren unter anderen dieses sonderheitlich verfüget und alles Ernstes geboten worden, die auf eine einmal bestimmte gewisse und ächte Maß vom Reich oder Krais herabgesetzte Gold- oder Silber-Münzen von großseren oder kleineren Gattungen im Handel und Wandel hiernach ohnverweigerlich durchaus anzunehmen und zu verausgaben, dann höher nicht mit darauf schlagenden Aufgeld nach Willkür zu ersteigeren, hierunter auch keine ebenfalls höchst verpondre sonstige Gefahrde, Unterschleiffe, wucherliche Auf- und Einwechselungen, mittels Einschließung auswärtiger schlechter und bevorab unwehrter Schied-Münzen und Herausschleifung guter Gelderen, mithin überhaupt die Ausfuhr Gold und Silbers, wie auch all anderer dergleichen gangbaren Sorten bey Vermeldung des

gen darauf gesetzten geschärftesten Vermögens- und Leibes- auch wohl Lebens- Strafen nirgendwo zu Schulden kommen zu lassen, bis nun zu gleichwohl auher Augen gesetzt worden, daher entgegen aber der tief eingewurzelte Frevelmuth deren gewinnstüchtigen Münz-Verbrecher, als mancherley Wechsleren, Kauf- und Handels-Leuten, Christen und Juden, mit starker Vergrößerung deren daraus entstehenden argsten Verwirrungen, Schäden und Benachtheilungen des gemeinen Weesens sowohl in Handel und Gewerbschaften, als auch in anderen zum Nahrungs-Stand des armen gemeinen Manns, Bürger und Untertans ohnentbehrlichen Lebens-Ersfordernissen und Waaren je mehr immerzu angestiegen, und ungescheut ausgeübet worden ist, so aber auch einer Seits von daher gerüret hat, daß nicht überall von Obrigkeit wegen über sohane heilsame Gebote und Verbote mit gleichem Ernst und Strenge, ohne Nachsicht und Geduldung derley eigenwilliger Uebertretungen, gehalten worden;

Als haben Eingangs erwähnte Hohe und Löbl. Herren Fürsten und Stände vorzüglich in Absicht der wirklichen Einführung des (einem künftigen Reichs-Schlus unabbrüchig) ehehin schon angenommenen Oesterreichischen und Chur-Bayerischen Münz-Conventions-Fusses vom 21ten Sept. 1753. dann zu genauester Beobachtung obangezogener Reichs- und Krais-Münz-Sazungen und Schlüssen des Endes, um solchem durch die Verspätung je länger, je unheilbarer werdenden Land und Leut verderblichsten Unweesen das Ziel nach aller Schärffe unverweilt zu strecken, der unhindernszeitlichen Nothwendigkeit zu sehn ermessen, anmit sich um da mehr vermeidbar gesehn, und beschlossen, mehr beregte vormalige Verordnungen nicht allein zu erneueren, sondern auch allweogs zu schärfßen, und darüber im Krais allenhalben stet, vest, und unverbrüchlich halten zu lassen, daß, gleichwie es vorhin schon, und besonders theils in dem Haupt-Krais-Münz-Schlus vom 7ten Octobr. 1754. dann in dem Münz-Probaions-Abschluß vom 6ten May 1761. theils auch in dem Krais-Patente vom 22ten Decembr. 1763. widerholend enthalten und ausdrücklich verfüget worden ist, daß

1. Sowohl die Post-Kutschen, ohne aber blebey die, auf sonst erlaubte Dinge sich erstreckende Post-Freiheit im mindesten zu kracken, als auch insgemein jede Fuhr-Land- und Fracht-Wagen, ingleichen die Schiffe und Wasser-Fahrten, in Absicht auf alle mit einer Verperstschiebung oder Plombirung und Antestirung überhaupt von Obrigkeit wegen als mit deutlicher Beimerkung des enthaltenen Geld-Werths, dann des bestimmt-

bestimmtlichem ad quem nicht verschene Coffers, Fässer, Verschläge und Paqueten eines jeden Durchreisenden oder sonst verkundschasteten Eigenthümers und Geld-Händlers, Christen und Juden, auf welche insgesamt nur mit guten Grund ein Verdacht und zwar um so mehr von daher fallen kan, woferne selber, wie erst gemeldet, mit keinen Obrigkeitlichen Certificaten versehen seind, überall auf denen Zollstätten zu Wasser und Land visitiret, sofort

2. Gegen die schuldig befundene Contrabandisten Christen und Juden, die dergleichen geringhaltige und nicht Conventionsmäßige Geld-Sorten in den Craif einführen wollen, sogleich mit der Confiscation, Buchthaus-Bestungs-Bau, Schutz-Auffindigung, Landes-Verweisung, und Staupen-Schlag, ja wohl auch noch mit geschärftesten Strafen, bewandten Umständen, noch an Leib und Leben ohne alles Bedenken verfahren werden solle, es wäre dann, dsk von solch ihrem Vorhaben eine vorläufige Anzeige geschehen, welchen Falls die einbringende Conventions-widrige Geldere in die Craif-Münzstätte alsofort vertrieben werden, nicht weniger außerdeme denen stillen Denuncianten von sothianen confisckten Gelderen das Drittel mit Verschwegung des Namens zur Belohnung ihrer getreuen Anzeige zu statthen kommen solle. Und da heben

3. vielfältig missfälligst wahrzunehmen gewesen, daß theils von Christen und fast mehrheitlich von Juden, bevorab denjenigen, welche bei denen Münzstätten sich zu Silber-Lieferanten bedingen, und dafür mit daraus geprägten nicht Conventionsmäßigen Gelderen bezahlen lassen, welche daraus hin überall in denen Landen in großen Summen höchststoflich verbreitet worden; So solle denenselben eben so wenig zugelassen seyn, um dergleichen ringhaltige Geldere weder in großen noch kleinen Zahlungen hie zu Land unter das Publicum fort auszustreuen, welches gemeinlich unter dem bloßen listigen Vorwand geschiehet, daß Sie ihre Lebens-Nothdursten und Waaren damit an Orten, wo selbige den vollgültigen Cours haben, sich anschaffen wolten, sondern eben so verboten seyn, diese auch nur allein für sich aufzubehalten. So dann solle allen inheimischen Handels-Leuten, und besonders

4. Sämtlichen im Craif wohnhaften Juden bei Vermeidung oben angefester empfindlicher Straffen alsbalde auferleget werden, sich wieder öffentlich noch heimlich zu Einbringung mehr besagter verbotener schlechten

schlechtern groben oder kleineren Münzen, es geschehe gleich von Thuen selbst, oder durch Mittels-Personen irgendewo gebrauchen zu lassen, hier nächst wird ebenmäsig

5. In Ansehung jener höchst strafbaren Misshandlern, welche die gangbare gute Gold- grobe und andere Silber-Sorten über ihren Craises wegen, gesetz und bestimmten ächten Werth durch Umwechslung aufzusteigeren sich erfrechen, hiemit verordnet, daß von jeder Landes-Obrigkeit jene benderley Münzen bei ihrer Entdeckung aller Orten nicht allein ohnnachlässig confiscket, sondern auch dieseljenige, welche sich in erst beregten Verbrechungs-Fällen schuldig erfinden lassen, in gefängliche Hafsten und zur gerichtlichen Inzicht gezogen, sofort gegen dieselbige als vorseztliche Übeltreitere und Verächtore deren Münz-Geboten mit vorerwähnten in denen Reichs-Gesetzen verhängten Straffen an Chr. Gut, Leib und Leben nach alleb Strenge verfahren, wie nicht weniger denen redlichen Angaben nur benannter Grevelern von solchen confisckten Gelderen ein Drittill, wie oben bereits bemerket ist, abgereicht werden solle.

6. Wird denen Christen und Juden das eigene Einschmelzen und Abtreiben deren edlen Metallen, wo zumal das Brechen und Schmelzen des rohen Silbers insonderheit irrgendwo, als auf denen privilegirten Münzstätten vorhin zu geschehen hat, wie auch keine solche Lieferung jemal anzunehmen, zugelassen ist, unter schärfester Bestrafung hierdurch anderweit ausdrücklich untersaget, und verboten. Und eben so wenig wird

7. Denen Gold-Schmieden die Verarbeitung des Silbers unter 13. Löthig, denen Dratzieheren aber, Tressen-Fablicanten und dergleichen Verlegeren unter 15. Löthigen Gehalt verstatter. Wobenewen best

8. Um mehrerer und genugsamem Beibehaltung willen des Gold und Silbers, theils zu gemeinnützlichen Behufung desselben ergiebiger Vermünzung auf denen Craif-Münzstätten, theils auch in ohnübertrieblischen billigen Ankaufs-Preisen für höchst vorträglich, ja für ohnumgänglich angesehen worden ist, daß allen denjenigen Personen, welche in kleinen öffentlichen Ehren-Altern stehen, das Tragen derer Tressen, und Galonen von jeder Landes-Obrigkeit ernstlich verwehret, und verboten,

ten, beynden übrigen Personen aber gewisse Schranken durch Polizey und Kleider-Ordnungen ebenfalls mögen gesetzt werden.

Auf daß sich nun jederman im Craß für Schaden und Straße selbst hüten, und mit der Unwissenheit nirgend entschuldigen könne; So ist all dieses nach ausdrücklichen Willen Hoher Herren Fürsten und Stände in gegenwärtiges Patent verfasset, zum Druck befördert, dann zu Jes-dermans schuldigster Nachricht zugleich öffentlich anzuschlagen, auch zum öftern unauszöglich verkündigen zu lassen, angeordnet worden. Signatum Nürnberg, den 4. Novembr. 1761.

S. 18. Von Churbayern ist nunmehr auch ein Münz-Patent nach dem 24. J. Fuß publicirt worden, worinnen die daselbst längstens angenommene Proportion zwischen Gold und Silber dargestellt behalten wird, daß der Ducaten den Valor zweyer Conventions-Thaler gleich kommen, und inthin s. J. 48. Kr. gelten solle, damit durch solchen etwas erhöhten Werth des Silbers der Ausführung lotthanner Conven-tions-Thaler in fremde Lände einige Schranken gesetzt werden mögen.

#### S. 19. Allgemeine Grundsätze des Münzwesens.

Wer seine Nahrung selbst anbaut und zubereitet, seine Kleider selbst verfertigt, und seine Wohnung selbst zurichtet, und sich nur allein mit der Nothdurft begnüget, und derer Bequemlichkeit entäußert, der hat keines andern Dienste und Hülfe zu seiner Erhaltung nothig. Dieses ist die natürliche und schlechte, aber leichte und ruhige Lebensart, welche nur in dem Stand der Natur, wo niemand von dem andern abhänget, statt hat, in einer beständigen Arbeit dem Zeitver-kreib findet und keine andere Bequemlichkeit sucht, als die man sich selbs-ten, oder durch seine Familie verschaffen kan.

Die Fortsetzung folgt.